



VG Rott a. Inn - Kaiserhof 3 - 83543 Rott a. Inn

Gemeinde Rott a. Inn
Kaiserhof 3
83543 Rott a. Inn

Telefax: (08039) 90 68 99
E-Mail: info@rottinn.de

Antrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Hiermit beantrage/n ich/wir

Vor- /Nachname bzw. Firmenname (bitte Rechtsform angebe)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Verantwortlicher Ansprechpartner (falls abweichend zu oben)	
Telefonnummer (bitte immer angeben)	Email-Adresse

gemäß Art. 18 BayStrWG eine Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeindegebrauch hinaus.

1. Art / Umfang der Nutzung auf öffentlicher Fläche	
<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Aufstellen von Bau- und Verputzgerüsten<input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Bauzäune usw.<input type="checkbox"/> Container, Abfallbehälter, Bauwägen (außerhalb von Baustelleneinrichtungen)<input type="checkbox"/> Werbeanlagen<input type="checkbox"/> Leitungen<input type="checkbox"/> Schaukästen und ähnliche Einrichtungen<input type="checkbox"/> karitative-, Kulturelle Vereinschaukästen<input type="checkbox"/> Informations- und Werbestände<input type="checkbox"/> Informationsstände für Parteien<input type="checkbox"/> Warenautomaten<input type="checkbox"/> Sonstiges _____	<p style="text-align: center;">Maße/Fläche (in m bzw. m²):</p> <p style="text-align: center;">_____</p>

2. Dauer:

von _____ bis _____

3. Ort der Nutzung (Straße/Hausnummer):

Genutzt wird der/die

Gehweg Radweg Fahrbahn Parkplatz/bucht Grünstreifen

Es bleibt eine befahr- / begehbare Restbreite von _____ m frei.

Bitte legen Sie eine Skizze bzw. einen Lageplan bei!

4. Grund der Sondernutzung:

5. Hinweise/Unterschrift

Für die Erteilung der Erlaubnis erhebt die Gemeinde Rott a. Inn Verwaltungsgebühren.

Die Gebühr für die Sondernutzung richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Rott a. Inn in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beendigung der Sondernutzung ist der Gemeinde Rott a. Inn mitzuteilen.

Zusätzlich bei Baustellen:

Der Antrag auf Sondernutzung bei Baustellen ist immer mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zu treffen (z. B. für die Sperrung des Fußgängers, Straße usw.), muss ein entsprechender Antrag im Ordnungsamt gestellt werden. Diesen finden Sie unter www.rottinn.de.

Kontakt: Gemeinde Rott a. Inn, Lisa Schwaiger, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn

Ort, Datum

Unterschrift